



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Autor Magali Di Marco, Les Vert.e.s
Gegenstand Appâtage de loup, que fait le Canton ?
Datum 13/03/2023
Nummer 2023.03.065

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen ist das Füttern von Wildtieren in eidgenössischen Schutzgebieten (Eidgenössische Jagdbanngebiete (EBG), Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV)), in kantonalen Jagdbanngebieten und in Wildruhezonen verboten.

Folgende Antworten können ebenfalls gegeben werden:

1. *Ist der konkrete Fall Gegenstand einer Anzeige oder einer Untersuchung gewesen?*

Ja

2. *Sind dem Kanton weitere ähnliche Fälle bekannt und gedenkt er diese zu untersuchen?*

Bisher wurden der DJFW keine weiteren ähnlichen Fälle von der professionellen Wildhut oder einer Drittperson gemeldet.

3. *Wie gedenkt der Kanton generell gegen solche Machenschaften vorzugehen?*

Mit Hilfe von 26 Berufswildhütern und der Unterstützung zahlreicher vereidigter Hilfswildhüter bekämpft die DJFW aktiv alle Straftaten im Zusammenhang mit Wildtieren. Alle ihr bekannt gewordenen Fälle werden systematisch bearbeitet, verfolgt und gegebenenfalls an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Die DJFW kann die Bevölkerung nur ermutigen, den Berufswildhütern jede absichtliche Ablage von Fleischabfällen oder anderen fleischhaltigen Nahrungsmitteln in der Nähe von Wohnhäusern zu melden.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 2. Juni 2023